

Grußwort zur Eröffnung des 40. Bundeskongresses des Deutschen Juristinnenbundes am 26. September 2013 in Leipzig

Dr. Kristina Schröder

Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn eine Ehe auseinanderbricht, überschlagen sich die Gedanken und Gefühle. Sicher nicht die erste, aber doch eine wichtige Frage ist die nach der Regelung zum Vermögen, das während der gemeinsamen Jahre erwirtschaftet wurde. Besonders diejenigen, die ihrem Partner für eine erfolgreiche Erwerbstätigkeit den Rücken freigehalten haben und deswegen vielleicht selbst auf eine eigene Karriere verzichtet haben, werden sich Sorgen machen, nach Jahren gemeinsamer Arbeit in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten.

Eine von den Partnern gemeinsam festgelegte Arbeitsteilung in der Familie darf sich nicht zulasten eines Partners auswirken. Dieser gleichstellungspolitische Grundsatz muss auch fest im Recht verankert sein. In diesem Zusammenhang kommt auch den güterrechtlichen Ausgleichssystemen eine große Bedeutung zu. Deshalb freue ich mich, dass Ihr Kongress auch die Diskussion zum Ehegüterrecht fortführt, die wir im Juni 2012 auf der von meinem Haus veranstalteten Tagung „Wer hat Angst vor der Errungenschaftsgemeinschaft?“ angestoßen haben.

Der geltende gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft bedeutet eine Gütertrennung während der Ehe mit einem nachehelichen Ausgleich. Die Vorschläge unserer Tagung vom Juni 2012 zum Ehegüterrecht zielen darum auf eine Stärkung der Verantwortung zwischen den Partnern bei bestehender Ehe. Ausgangsbefund ist dabei, dass es derzeit keinen praktikablen gemeinschaftlichen Güterstand gibt. Gerade weil das neue Unterhaltsrecht die nacheheliche Solidarität neu geregelt hat,

besteht ein größerer Bedarf an Solidarität während der Ehe. Eine Option ist ein neuer gemeinschaftlicher Güterstand, der den Ehepartnern ermöglicht, schon während der Ehe am Einkommen und Vermögen des anderen Partners teilzuhaben. So wird insbesondere der Partner gestärkt, der weniger Einkommen erzielt – und das sind in vielen Fällen die Frauen.

Die im Auftrag des Bundesfamilienministeriums erstellte Studie „Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebensverlauf“ zeigt deutlich: Die Mehrheit der Befragten geht davon aus, dass das geltende Güterrecht eine gemeinschaftliche Teilhabe am erwirtschafteten Vermögen der Eheleute schon während der Ehe bewirkt. Diese Erwartung sollten wir im Güterrecht auch berücksichtigen und dafür praktikable Lösungen finden, um eine gleichwertige Anerkennung unterschiedlicher Beiträge von Männern und Frauen zum familiären Wohlergehen sicher zu stellen und um dem Bedarf und dem Wunsch nach finanzieller Solidarität während der bestehenden Ehe gerecht zu werden.

Sie tragen dazu bei, indem Sie das bestehende Güterrecht auf Ihrem Kongress auf den Prüfstand stellen und Zukunftsmodelle diskutieren, die die Solidarität während der Ehe stärken können. Ich freue mich deshalb sehr, dass ich den Kongress auch finanziell aus Mitteln meines Hauses unterstützen kann. Den Deutschen Juristinnenbund und mein Ministerium verbindet eine langjährige, konstruktive und produktive Zusammenarbeit. Dafür danke ich Ihnen herzlich und wünsche Ihnen für Ihren 40. Bundeskongress viel Erfolg und fruchtbare Diskussionen!

1 Schriftliches Grußwort.

Grußwort zur Eröffnung des 40. Bundeskongresses des Deutschen Juristinnenbundes am 26. September 2013 in Leipzig

Dr. Birgit Grundmann

Staatssekretärin des Bundesministeriums der Justiz

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrte Frau Pidal,
sehr geehrter Herr Müller,
sehr geehrte Frau Eckertz-Höfer,
meine sehr geehrten Damen und Herren!

Ich freue mich, heute bei Ihnen zu sein und Sie als Teilnehmerinnen des 40. Bundeskongresses des Deutschen Juristinnenbundes begrüßen zu dürfen, dessen Mitglied ich natürlich auch bin.

Auch von Frau Leutheusser-Schnarrenberger möchte ich Ihnen herzliche Grüße ausrichten.

Mit der Stadt Leipzig haben Sie zu Ihrem Jubiläums-Kongress eine gute Wahl getroffen.

Wie kaum ein Ort steht Leipzig ja symbolisch für unermüdlichen, mutigen und friedlichen Einsatz vieler Bürgerinnen und Bürger für die Werte der Freiheit und Rechtsstaatlichkeit.

Hierzu, meine Damen und Herren, gehören nach meinem Verständnis natürlich auch Gleichberechtigung und Gleichstellung der Frau in allen gesellschaftlichen Bereichen – ein Anliegen, für das sich auch der djb in seiner nunmehr 65-jährigen Geschichte erfolgreich eingesetzt hat und unverändert einsetzt.

„Am Ende geht's ums Geld: Auseinandersetzung und Teilhabe. Geschlechtergerechtigkeit im Familienrecht“, so lautet der diesjährige Titel Ihres Kongresses.

Das BMJ ist innerhalb der Bundesregierung für das Familienrecht zuständig. Deshalb interessieren uns die Ergebnisse ihrer Diskussionen in diesem Jahr natürlich ganz besonders.

Ich darf anfügen, dass mich die Wahl dieses Themas auch ganz persönlich freut, denn ich bin dem Familienrecht, für das ich im Justizministerium viele Jahre zuständig war, unverändert sehr verbunden.

Meine Damen und Herren,

das Familienrecht befindet sich wie kaum ein anderes Rechtsgebiet in stetem Wandel. Und Sie greifen auch gleich mehrere aktuelle Aspekte auf und zeigen damit, wie nah der djb am Puls der Zeit ist.

Gerade im Familienrecht muss immer wieder hinterfragt werden, ob die geltenden Regelungen auch mit Blick auf die Gleichheit der Geschlechter noch zeitgemäß oder ob sie nicht inzwischen verbessерungsbedürftig sind.

Ums Geld geht es im Familienrecht sowohl beim Unterhalt als auch im Güterrecht – und deshalb stehen beide Rechtsgebiete morgen auf Ihrem Programm.

Lassen Sie mich zunächst einige Anmerkungen zum Güterrecht machen.

Mit der Zugewinngemeinschaft, in der – wie Sie alle wissen – jeder Ehepartner über sein Vermögen grundsätzlich selbstständig verfügen und es auch selbst verwalten kann, haben wir einen zeitgemäßen gesetzlichen Güterstand, der den modernen Familienstrukturen, in denen Frauen selbstverständlich erwerbstätig sind und ein eigenes Einkommen haben, sehr gut Rechnung trägt.

Das Güterrecht wurde zuletzt im Jahr 2009 bei der Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts einer kritischen Prüfung unterzogen.

Hauptanliegen damals war es, für mehr Gerechtigkeit bei der Auseinandersetzung des Vermögens zu sorgen, wenn sich Eheleute scheiden lassen, die im gesetzlichen Güterstand gelebt haben.

Wir hatten uns auf die Zugewinngemeinschaft konzentriert, weil die meisten Ehepaare in Deutschland in diesem Güterstand leben.

Die Errungenschaftsgemeinschaft, die als Sonderform der Gütergemeinschaft schon nach geltendem Recht vereinbart werden kann, spielt dagegen in der Praxis kaum eine Rolle.

Gegen deren Wahl sprechen aus Sicht der Eheleute wohl das Fehlen einer konkurrierenden Verwaltungsmöglichkeit und die weitgehende persönliche Haftung des verwaltenden Ehepartners.

Die gewünschte dingliche Berechtigung beider Eheleute, die als ein Hauptargument für eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Errungenschaftsgemeinschaft angeführt wird, bewirken die Eheleute in der Zugewinngemeinschaft stattdessen über die Begründung von Bruchteilseigentum etwa am Familieneigenheim oder bei sogenannten „Oder-Konten“.

Für eine „moderne Errungenschaftsgemeinschaft“ müssten daher insbesondere zwei Fragen geklärt werden.

1. Wie kann bei konkurrierender Verwaltung der Schutz vor Missbrauch gewährleistet werden?

Und 2.: Wie lässt sich das Haftungsproblem für Ehepartner und Gläubiger gleichermaßen befriedigend lösen?

Ich bin vor diesem Hintergrund sehr gespannt, was aus den Fragezeichen in den beiden Vortragstiteln von Frau Dr. Götz und Frau Prof. Dauner-Lieb wird.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

das Unterhaltsrecht steht dann morgen unter dem Titel „Kinderbetreuungsrecht und Unterhalt“ auf Ihrer Agenda.

Die Unterhaltsrechtsreform von 2008 hat hier einiges verändert. In der Beurteilung bin ich befangen, da ich damals als Referatsleiterin die Reform vom leeren Blatt bis zum Bundesgesetzblatt begleitet habe.

Diese Unterhaltsrechtsreform sollte die seit der Familienrechtsreform von 1977 eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungen nachvollziehen.

Insbesondere die Rollenverteilung der Ehepartner in der Familie hatte sich deutlich weiterentwickelt, während das Gesetz bis dahin doch immer noch sehr dem überlieferten Bild der Hausfrauenehe verpflichtet war.

Ich denke, dass die Reform von der Praxis inzwischen angenommen wurde.

Aber natürlich beobachten wir die Entwicklung der Lebenswirklichkeiten auch weiterhin sehr genau.

Und dabei stellen wir fest, dass Väter ihre Rolle als Väter – zum Glück – heute ernster nehmen als früher. Denn die Anzahl der Paare steigt, bei denen sich auch nach einer Trennung oder Scheidung beide Elternteile auf die eine oder andere Weise stärker für die Kinderbetreuung engagieren als das früher der Fall war.

Sie alle kennen die übliche Grundregel, nach der ein Elternteil seinen Unterhalt als Betreuungsunterhalt schuldet und der andere als Barunterhalt.

Wir wissen auch, dass übliche Aufwendungen beim sogenannten familienfernen Elternteil für den regelmäßigen Umgang mit dem Kind in der Düsseldorfer Tabelle mit eingerechnet sind.

Außerdem hat der BGH den Eltern die Tür zur Vereinbarung eines Wechselmodells auch unterhaltsrechtlich geöffnet. Denn er wendet beim sogenannten echten Wechselmodell schon heute die alte Regel „einer betreut, der andere zahlt“ nicht mehr an.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

die Rechtsprechung handhabt auch die Anrechenbarkeit von Umgangskosten – wie z. B. erhöhte Wohnungskosten – weitgehend flexibel und sinnvoll.

Wir müssen aber auch hier genau hinsehen und die weitere Entwicklung beobachten. Deshalb bin ich Ihnen dankbar, dass Sie diese Diskussion morgen weiter bereichern werden.

Last but not least, meine Damen und Herren, blicken Sie auch über unseren nationalen Tellerrand hinaus und nehmen Brüssel in den Blick.

Mit der Rom III-Verordnung zum Scheidungsrecht und der Erbrechts-Verordnung haben Sie gleich zwei praktisch bedeutsame Europäische Rechtsinstrumente in Ihr Programm aufgenommen.

Die Rom III-Verordnung regelt das anwendbare Recht in Scheidungssachen bei grenzüberschreitenden Ehen.

Das materielle Scheidungsrecht lässt die Verordnung unberührt, was für uns alle wichtig war.

Die Rom III-Verordnung ist ein Paradebeispiel dafür, wie schwierig Rechtsetzung in Brüssel insbesondere im Familienrecht sein kann.

Im Familienrecht ist bekanntlich Einstimmigkeit im Rat erforderlich.

Und deshalb verwundert es nicht, dass gerade die Beratungen zu Rom III überaus kompliziert waren. Denn hier waren die Unterschiede im materiellen Recht enorm. Während es in Malta damals überhaupt noch keine Scheidung gab, konnte man sich in Schweden schon nach einer Bedenkzeit von sechs Monaten scheiden lassen.

Immerhin konnten sich letztlich – im Wege der sogenannten Verstärkten Zusammenarbeit – 14 Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, auf die Rom III-Verordnung einigen.

Und erfreulicherweise hat auch Litauen mittlerweile erklärt, sich der Verstärkten Zusammenarbeit anschließen zu wollen. Ich hoffe, dass weitere Mitgliedstaaten diesem Beispiel folgen werden.

Bei der Erbrechts-Verordnung war man sich lange Zeit nicht sicher, ob man überhaupt zu einem Ergebnis kommen würde – und dies, obwohl hier (anders als im Familienrecht) nur eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

Ich bin froh, dass man sich letztlich aber doch noch einigen konnte. Denn die Abwicklung grenzüberschreitender Nachlässe, die immer häufiger werden, muss erleichtert werden.

Mit ihren 84 Artikeln und 83 Erwägungsgründen ist die Erbrechts-Verordnung allerdings die umfangreichste und komplexe Verordnung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen.

Darin kommt deutlich zum Ausdruck, dass diese Verordnung – wie das in der EU so üblich ist – aus einer Vielzahl von Kompromissen besteht.

Mit beiden Themen, Rom III und Erbrechts-Verordnung, haben Sie sich also wirklich „dicke Bretter“ vorgenommen. Und ich bin sehr gespannt, zu erfahren, wie die Rom-III-Verordnung in der Praxis angekommen ist und was Sie uns zur Umsetzung im Erbrecht mit auf den Weg geben werden.

Meine Damen und Herren,

die große Physikerin Madame Curie hat einmal gesagt: „Man merkt nie, was schon getan wurde, man sieht immer nur, was noch zu tun bleibt.“

Grußwort zur Eröffnung des 40. Bundeskongresses des Deutschen Juristinnenbundes am 26. September 2013 in Leipzig

Christine Clauß

Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz,
Freistaat Sachsen¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit mehr als 60 Jahren besteht der Deutsche Juristinnenbund e.V. nun schon als Zusammenschluss von Juristinnen, Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen. Ihr Verein befasst sich, wie auch mein Ministerium, mit Fragen der Sozialpolitik in allen Facetten der Arbeitsmarktpolitik sowie dem Thema Zuwanderung und

Bis zur vollständigen gesellschaftlichen Gleichberechtigung der Geschlechter bleibt noch Einiges zu tun. Womit ich zwanglos beim Thema „Frauen in Führungspositionen“ bin.

Als erste weibliche Staatssekretärin des BMJ freut mich nicht nur, dass wir bei diesem Thema in Vorständen und Aufsichtsräten sichtlich vorankommen – auch dank Ihres massiven Einsatzes. Ich habe mich natürlich auch als sogenannte Amtschefin dieses Themas angenommen und versucht, in dieser Legislaturperiode die Vereinbarkeit von Beruf und Familie auch im Ministerium weiter zu fördern. Wir haben zurzeit über 250 verschiedene Teilzeitmodelle. Und seit 2009 hat sich die Zahl der Telearbeiter bei uns verdoppelt. Unsere Frauenquote bei den Juristen liegt schon seit längerem über 40 Prozent. Aber von 2009 bis heute haben wir den Anteil von Frauen in Führungspositionen von 31,5 Prozent auf knapp 37 Prozent steigern können.

Mit dem Personalrat habe ich eine Dienstvereinbarung über mobiles Arbeiten abgeschlossen, eine flexible Arbeitsform, die der besseren Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben dient. Wir haben einen Familienservice, einen Familientag, prüfen zurzeit Belegkontingente bei externen Kinderbetreuungseinrichtungen, haben uns einem Audit Beruf und Familie unterworfen und bemühen uns um familienfreundliche Fortbildungsangebote.

Und last but not least habe ich gemeinsam mit unserer Gleichstellungsbeauftragten und unserer Personalratsvorsitzenden die Dienstvereinbarung zur Beurteilung überarbeitet, um auch hier Geschlechtergerechtigkeit zu gewährleisten. Jedenfalls die von uns, die im öffentlichen Dienst sind, wissen ja wie wichtig die Beurteilung für den weiteren Berufsweg ist.

Ich habe selbst zwei Kinder und bin fest davon überzeugt, dass die Kombination all dieser Instrumente der richtige Weg ist – meines Erachtens weit besser – da möchte ich mich doch „outen“ – als Quoten.

Und nun darf ich Ihnen nicht nur einen interessanten und lebhaften Austausch, sondern vor allem eine ergebnisreiche Veranstaltung wünschen!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

häusliche Gewalt. Schwerpunkte sind dabei die Gleichberechtigung und Gleichstellung der Frau in Gesellschaft, Beruf und Familie sowie der rechtlichen Absicherung der Lebenssituation von Kindern und alten Menschen. Die gesellschaftliche Entwicklung der vergangenen Jahre führte immer wieder zu rechtspolitischen Vorschlägen, Gesetzesinitiativen und Neuregelungen in diesen Bereichen, wobei der djb stets mit seinen fachlichen Stellungnahmen und Vorschlägen gefragt war.

1 Schriftliches Grußwort.